

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0075/16 – Stadtrat Timo Gedlich – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Amt 31	S0151/16	28.06.2016
Bezeichnung			
Neupflanzungen für gefälltte Bäume			
Verteiler		Tag	
Der Oberbürgermeister		19.07.2016	

Für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.04. 2016 schlüsselt sich die Anzahl der gemäß § 6 Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (BSS) genehmigten Fällungen wie folgt auf. **Zusätzlich** wird die Anzahl der in Regie des Eigenbetriebs Stadtgarten und Friedhöfe im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr gefällten städtischen Bäume (Anzeige nach § 4 BSS) aufgeführt (rechte Spalte).

Tabelle 1

Jahr	genehmigte Baumfällungen § 6 BSS (Anzahl der Bäume)			Zusätzlich: Anzahl der Baumfällungen des EB SFM im Zuge der Gefahrenabwehr (Anzeige nach § 4 BSS)
	genehmigte Fällungen gesamt	privat	städtische	
2011	1735	1.606	129	629
2012	1730	1634	96	508
2013	1677	1465	212	682
2014	1780	1695	85	793
2015	1856	1638	218	603
bis 30.04.2016	840	748	92	k.A.

Nicht berücksichtigt sind zulässige Baumfällungen im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht (z.B. enthalten in Planfeststellungsverfahren) sowie im Rahmen der genehmigten Beseitigung von Alleen. Bei der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz wird in der Regel nicht der einzelne Baum betrachtet sondern die **Fläche** der vorhandenen Biotoptypen (z.B. Baum-Strauch-Hecke, Gebüsch, Wald usw.) und über ein vom Land-Sachsen - Anhalt vorgegebenes Punktesystem (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt) in Wert gesetzt. Im Rahmen des Alleenschutzes gilt die komplette Allee - nicht der einzelne Baum - als Schutzobjekt; daher werden die Bäume nicht statistisch erfasst.

Im Folgenden wird die Anzahl der im Berichtszeitraum im Genehmigungsverfahren nach § 6 BSS **beauftragten** Baumpflanzungen und der vom Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe zur Erhaltung des städtischen Baumbestandes darüber hinaus getätigten Baumpflanzungen aufgeführt.

Tabelle 2

Jahr	Auflagen zur Nachpflanzung (Anzahl der zu pflanzenden Bäume)			Zusätzlich: Anzahl der durch EB SFM gepflanzten Bäume
	Gesamt	Auflagen, privat	Auflagen, städtisch	
2011	964	864	100	246
2012	1101	1052	49	318
2013	1053	924	129	539
2014	1054	983	71	281
2015	964	847	117	227
bis 30.04.2016	465	382	83	erst im Herbst

Das Delta zwischen genehmigten Baumfällungen und erteilten Auflagen zur Nachpflanzung erklärt sich aus dem Umstand, dass bei der Ermessensausübung bezüglich der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen der jeweilige Einzelfall zu betrachten ist.

Pauschalregelungen wie Ersatzpflanzungen 1:1 oder 1:2 sind rechtlich anfechtbar. Es ist immer der Zustand des zu fällenden Baumes in Betracht zu ziehen. Dies ist gerichtlich ausgeurteilt. Für Bäume, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gefällt werden müssen, darf in der Regel kein Ersatz gefordert werden. Ob es sich um städtische oder private Bäume handelt, spielt bei der Ermessensausübung keine Rolle.

In der Tabelle 2 wurden die Ersatzpflanzungen nach der Eingriffsregelung bzw. über den Alleenschutz nicht berücksichtigt, da diese analog zur Betrachtungsweise bei der Beseitigung über ein Flächenmodell bzw. auf das gesamte Schutzobjekt bezogen festgesetzt werden.

Ausblick:

Die Zahlen belegen insbesondere einen stetigen Verlust stadteigener Bäume. Hierzu bedarf es, will man nicht irgendwann die „Nulllinie“ erreichen, erheblicher Anstrengungen. Als ersten Schritt in diese Richtung wurde in der Klausur des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten festgelegt, dass für den SFM für **zusätzliche** Neupflanzungen ab 2017 400.000€ im Haushalt über den bisherigen Planansatz beantragt werden.

Holger Platz